

# Umsatzsteuer, Digitalisierung und Compliance

StB Erwin Herzing



**München, 11.07.2019**

# Inhaltsverzeichnis

## Umsatzsteuer

1. Geplantes Jahressteuergesetz 2019 (Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der Elektromobilität)
  - Innergemeinschaftliche Lieferung
  - Konsignationslager
  - Reihengeschäfte
  - Steuersatzermäßigung E-Books
  - Überblick zu weiteren Änderungen
2. Vorsteuervergütung (Rechtsprechung)
3. Formular UStVA & UStJE 2019

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Einleitung

## Allgemein:

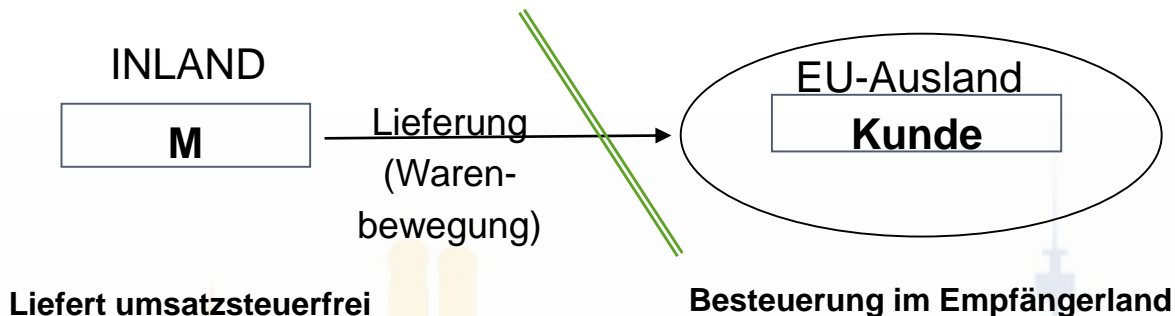
- Zum 8.5.2019 wurde der Referentenentwurf eines „**Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ veröffentlicht
- Aus Gründen der Praktikabilität und auch aufgrund des großen Umfangs nachfolgend  
**Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019)** genannt
- Umfangreiche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer, wie
  - Umsetzung wichtiger EU-Richtlinien (Sofortmaßnahmen – Quick fixes),
  - Folgeanpassungen,
  - Neuregelung der Steuerbefreiung für Bildungseinrichtungen (2. Versuch).
- Grundsatz: Änderungen sollen weitgehend **mit Verkündung zum 1.1.2020 in Kraft treten**
- **Erheblicher Handlungsbedarf für Steuerberater und Unternehmen**

# 1. Jahressteuergesetz 2019

## - Innergemeinschaftliche Lieferung

### Bis dato:

- Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen: Unternehmer/Abnehmer versendet oder befördert (Transport) die Ware nachweislich in ein anderes EU-Land
- Abnehmer** muss Unternehmer sein



- Begleitende Instrumente (formalrechtlich): Verwendung USt-IdNr., Buch- und Belegnachweis, Meldung in der UStJ & ZM

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Innergemeinschaftliche Lieferung

## Neuregelung zu innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG-E):

- Unternehmer/Abnehmer versendet oder befördert (Transport) die Ware nachweislich in ein anderes EU-Land
- **Warenempfänger muss**
  - **im Zeitpunkt der Lieferung,**
  - in (irgendeinem) **anderen** Mitgliedsstaat **umsatzsteuerlich registriert** sein und
  - **seine in diesem Mitgliedsstaat erteilte gültige USt-IdNr. verwenden.**
- Die **fristgerechte MELDUNG der Zusammenfassenden Meldung (ZM)** durch den Lieferanten ist erforderlich (§ 4 Nr. 1 lit. b UStG-E)

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Innergemeinschaftliche Lieferung

## Eigene Einschätzung:

- Neuregelung der materiell-rechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung (beruht auf RL 2018/1910 v. 4. Dezember 2018).
- Grundsätzlich: Verschärfung der Regelung
  - Rechtsprechung überholt?
- Für den Lieferant gilt:
  - Gültige USt-IdNr.
    - Sorgfältiger Kaufmann sollte dies bereits bis dato beachtet haben
  - Meldung in der ZM
    - Fehlerfaktor in der Praxis
  - Voraussetzungen nicht erfüllt: Nur steuerpflichtige Lieferung mit Ausweis Umsatzsteuer
    - Vorsteuerabzug des Abnehmer im Vorsteuervergütungsverfahren?

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Innergemeinschaftliche Lieferung (Belegnachweis)

## Neuerungen beim Belegnachweis:

- EU-weit einheitliche **Vorschriften zum Belegnachweis**
- **Geregelt in Art. 45a MwStSystRL-DVO (neu - EU-Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung)**
- Keine Pflicht zur expliziten Übernahme ins deutsche Umsatzsteuerrecht
  - Europäische Durchführungsverordnung – **unmittelbar geltendes Recht**
  - **Bis dato keine Übernahme in UStDV oder UStAE, aber Ausland!**
  - **§ 17a – c UStDV wird vorab nicht geändert**

# 1. Jahressteuergesetz 2019

## - Innergemeinschaftliche Lieferung (Belegnachweis)

### Belegnachweis nach Art. 45a EU-DVO:

- Transport (Versendung oder Beförderung) kann angenommen werden (Liefergegenstand ist ins Bestimmungsmitgliedersland gelangt; **widerlegbare Vermutungsregelung**), wenn
  - der Unternehmer über mindestens zwei Belegnachweise verfügt,
  - die sich inhaltlich nicht widersprechen.
- Arten der akzeptierten **Belegnachweise für diese Zwecke**:
  - **Unterlagen über die Beförderung oder des Versands der Gegenstände** und/oder
  - **andere Dokumente**



# 1. Jahressteuergesetz 2019

## - Innergemeinschaftliche Lieferung (Belegnachweis)

### Belegnachweis nach Art. 45a MwStSystRL-DVO:

- Als **Belegnachweise** werden für diese Zwecke akzeptiert:
  - **Unterlagen zur Beförderung oder zum Versand der Gegenstände**, wie z.B. ein
    - Unterzeichneter CMR-Frachtbrief
    - Konnossement (Schiffsfrachtbrief)
    - Luftfrachtbrief/-rechnung
    - Rechnung des Beförderers der Gegenstände

# 1. Jahressteuergesetz 2019

## - Innergemeinschaftliche Lieferung (Belegnachweis)

### Belegnachweis nach Art 45a MwStSystRL-DVO:

- Andere Dokumente als **Belegnachweise**, wie bspw.
  - eine Versicherungspolice über die transportierten Gegenstände
  - **Bankunterlagen**, die die Bezahlung der Beförderung/des Versands belegen
    - Nachweis Bestimmungsort so allein nicht möglich
    - Untauglich bei Beauftragung durch den Abnehmer
  - von einer **öffentlichen Stelle** (z. B. einem Notar, Zoll) ausgestellte offizielle Unterlagen, die die **Ankunft** der Gegenstände im Bestimmungsmittgliedstaat bestätigen
  - eine im Bestimmungsmittgliedstaat von einem **Lagerinhaber ausgestellte Quittung**, durch die die Lagerung der Gegenstände in dem Mitgliedstaat bestätigt wird

# 1. Jahressteuergesetz 2019

## - Innergemeinschaftliche Lieferung (Belegnachweis)

### Bewertung:

- Harmonisierung der Belegnachweise EU-weit
  - erfordert bei Umsetzung eine vollständige Umstellung der Nachweisführung
  - bei Massenversand oder Versand eher niedrig preisiger Artikel wenig praxisnah
- National
  - Verschärfung zur geltenden Rechtslage
  - Aber: § 17a-c UStDV gilt vorerst noch parallel zu Art. 45a EU-DVO
  - Insoweit Umstellung der Nachweisführung (noch) nicht notwendig
- International
  - Grds. ist die Einführung EU-weit einheitlicher Regelungen zum Belegnachweis zu begrüßen
  - Die Anforderungen für den Belegnachweis international werden zukünftig steigen
  - Der administrative Aufwand zur Sicherung der Steuerbefreiung zunehmen wird

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Innergemeinschaftliche Lieferung (Digitalisierung)

## Prozesse und IT-Anpassungen (KI):

- Anpassung der internen sowohl manuellen wie auch digitalen Prozessstruktur
- Prüfung der bisherigen Aufbau- und Ablauforganisation
  - Definition der Verantwortlichkeiten
    - zur Umsetzung der Anpassung der IT und manuellen Prüfprozesse
    - zur Einholung der umsatzsteuerlich relevanten Informationen
  - Festlegen (automatischer) Prozesse zur Bestimmung der Umsatzsteuerbefreiung
    - Materiell-rechtliche Anforderungen erfüllt
    - Belegnachweis – Erfüllung plausibel (da zeitlich nach Lieferung)
    - Deklaration in ZM automatisiert oder manuell sichergestellt
- Evtl. weitere Automatisierung zu digitalen Prüfschritten

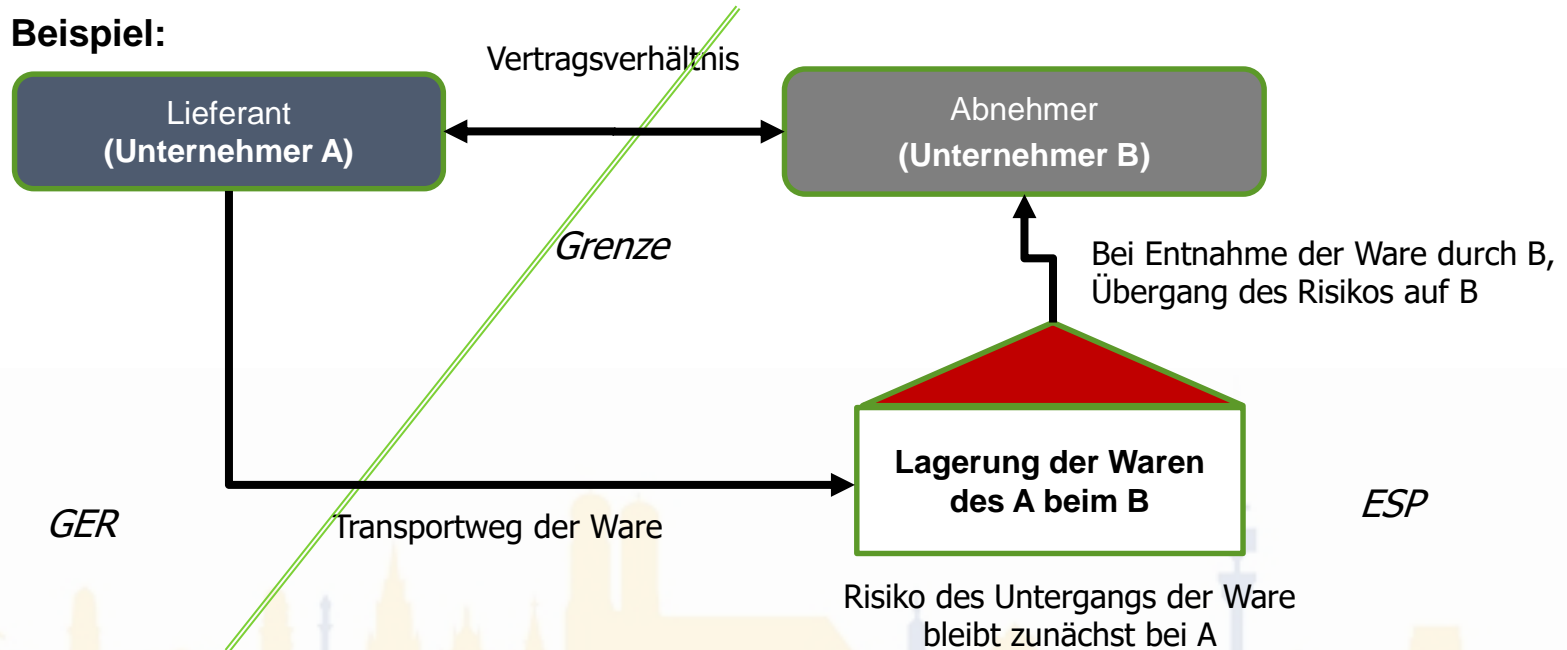
# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## Begriffseinordnung:

- Ein **Konsignationslager** ist ein Warenlager (Außenlager, Zwischenlager) eines Unternehmers, welches sich in der Nähe des Kunden (Abnehmers) befindet oder die Einlagerung von Gegenständen in den Räumlichkeiten des (wahrscheinlichen) Abnehmers
  - Die Ware verbleibt solange im zivilrechtlichen Eigentum des liefernden Unternehmers, bis der Kunde sie aus dem Lager entnimmt
  - Der beabsichtigte Abnehmer ist bekannt und wird in der Regel in Abstimmung mit dem Abnehmer bestückt
  - **Bis dato keine gesetzliche Definition und Regelung im UStG** (aber Rechtsprechung BFH und BMF-Schreiben vom 10.10.2017 mit mehrfacher Anwendungsverlängerung)

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## ■ Beispiel:



# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## Lösung bei Annahme Verbringung:

- Die Warenlieferung führt zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen des A in das Konsignationslager.
  - A hat den Vorgang als „Lieferung an sich“ in seiner ZM zu erklären
  - A muss in Spanien für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sein und eine USt-IdNr/ES haben
  - Aufgrund dessen hat A in Spanien einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern
- Bei Entnahme der Waren durch B hat A eine steuerpflichtige Inlandslieferung in Spanien.
- Problem: Aufgrund bis dato fehlender Harmonisierung widersprüchliche Regelungen zu Konsignationslagerregelung im Ausland ist immer Einzelfallabstimmung notwendig
  - Prämissen abweichen konnten
  - Unterschiedliche Lagerzeiten maßgeblich sein konnten
  - Vertragliche Regelungen und Ausgestaltungen Einfluss haben konnten

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## Bisher uneinheitliches Verständnis innerhalb der EU und Reformerfordernis:

- **Zahlreiche EU-Mitgliedsstaaten haben eine Vereinfachungsregelung** für Warenlieferungen in ein Konsignationslager vorgesehen
  - **Liegt Vereinfachungsregelung vor** – abweichend vom (früheren) deutschen Verständnis:
    - kein innergemeinschaftliches Verbringen, sondern eine **innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung des Lieferanten**
    - Innergemeinschaftlicher Erwerb beim Abnehmer
    - Folge: Keine Registrierungspflicht des Lieferanten im Mitgliedsstaat des Lagers
    - Abweichungen (Unstimmigkeiten) zum Zeitpunkt der Deklaration
- Aufgrund der uneinheitlichen Handhabung in den Mitgliedsstaaten wurde im Rahmen der sog. „Quick Fixes“ eine einheitliche Vorschrift zur Umsetzung der Vereinfachungsregelung eingeführt



# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## Die Konsignationslagerregelung des § 6b UStG-E:

- Der Lieferant befördert oder versendet in einen anderen EU-Staat (Konsignationslagerland)
  - Nur EU-Lieferungen sind geregelt
  - Der Lieferant darf im Mitgliedsstaat des Konsignationslagerlandes nicht ansässig sein (weder Geschäftsleistung noch eine Betriebsstätte)
- Dem Lieferanten ist der Abnehmer im Zeitpunkt des Beginns des Transports der Erwerber mit vollständigem Name und Adresse bekannt
  - Der Abnehmer verwendet seine ihm im Konsignationslagerland erteilte USt-IdNr
- **Umfangreiche Aufzeichnungspflichten** sind zu erfüllen, insbesondere durch liefernden Unternehmer
- **Wegfall oder Nicht-Vorliegen** einer der Voraussetzungen führt zu einem **i.g. Verbringen**

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## Die Konsignationslagerregelung des § 6b UStG-E:

- **Aufzeichnungspflicht** und Deklarationspflicht des **Lieferanten** (§ 22 Abs. 4f UStG-E) u.a.
  - USt-IdNr. des Abnehmers
  - Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände und Menge sowie Entgelt (BMG)
    - der ins Lager gelangten Waren
    - der gelieferten Waren
    - der zurücktransportierten Waren
    - der Verbringungen i.S. § 6b Abs. 3 UStG-E
  - Abgangs- und Bestimmungsmitgliedsstaat & Tag des Beginns
  - **USt-IdNr eines Dritten als Lagerhalter**

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## Die Konsignationslagerregelung des § 6b UStG-E:

- **Aufzeichnungspflicht** und Deklarationspflicht des **Abnehmers** (§ 22 Abs. 4g UStG-E) **u.a.**
  - USt-IdNr. des Lieferanten
  - Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände und Entgelt
  - Menge und Bezeichnung der auf Veranlassung des Unternehmers entnommenen Gegenstände
  - **Die im Lager zerstörten oder fehlenden Gegenstände** (Menge und Bezeichnung)
- Deklaration
  - Innergemeinschaftliche Lieferung im Zeitpunkt der Beförderung/Versendung in das Konsignationslager
  - Analog: i.g. Erwerb
  - Sowohl UStVA als auch ZM

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## Rückausnahmen des § 6b Abs. 3 ff. UStG-E:

- Erfolgt keine Entnahme innerhalb der 12-Monats-Frist oder fällt eine Voraussetzung später weg, liegt zu diesem Zeitpunkt ein **i.g. Verbringen** vor
  - Ausnahme: Rücklieferung während der 12-Monats-Frist ins Ursprungsland
  - Gleiches gilt, wenn
    - die Lieferung nicht bewirkt wurde,
    - der Liefergegenstand durch Diebstahl oder Zerstörung untergeht,
    - der Liefergegenstand in einen anderen Mitgliedsstaat gelangt oder
    - die Lieferung an einen anderen Erwerber bewirkt wird.
- **Umfangreiche Sicherungsmaßnahmen** im manuellen oder digitalen Prozess (Überwachung)
- **Digitale Überwachung:** Verarbeitung der Lager- und Verkaufsdaten möglich und sinnvoll
- **Risiko:** Nicht-Erkennen der Wandlung in ein i.g. Verbringen

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Konsignationslager

## Bewertung der Neuregelung des § 6b UStG-E:

- Vorteil: Harmonisierung innerhalb der EU trägt zur Rechtssicherheit bei
- Drittland wird ausgenommen, hier sind unverändert die Zollvorschriften zu beachten
- Registrierungen und Erklärungspflichten im Mitgliedsstaat des Konsignationslagers entfallen, aber Überwachung und richtige Prozesssteuerung bei Zeitüberschreitung, Änderungen Erwerber unbedingt beachten
- Umfangreiche Aufzeichnungs- und Überwachungspflichten verursachen höheren Verwaltungsaufwand für die Unternehmen
  - automatischer Datenaustausch mit Lagerlogistik sinnvoll

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Reihengeschäfte

## Neufassung der Regelung des § 3a Abs. 6a UStG-E für das Reihengeschäft:

- Die bisherige Regelung zum Reihengeschäft (§ 3a Abs. 6 S. 5 u. 6 UStG) soll aufgrund der EU-RL 2018/1910 in § 3a Abs. 6a UStG-E neu gefasst werden.
- Änderungsumfang: Ortsvorschrift für die Lieferung des Zwischenhändlers (mittleren Unternehmers).

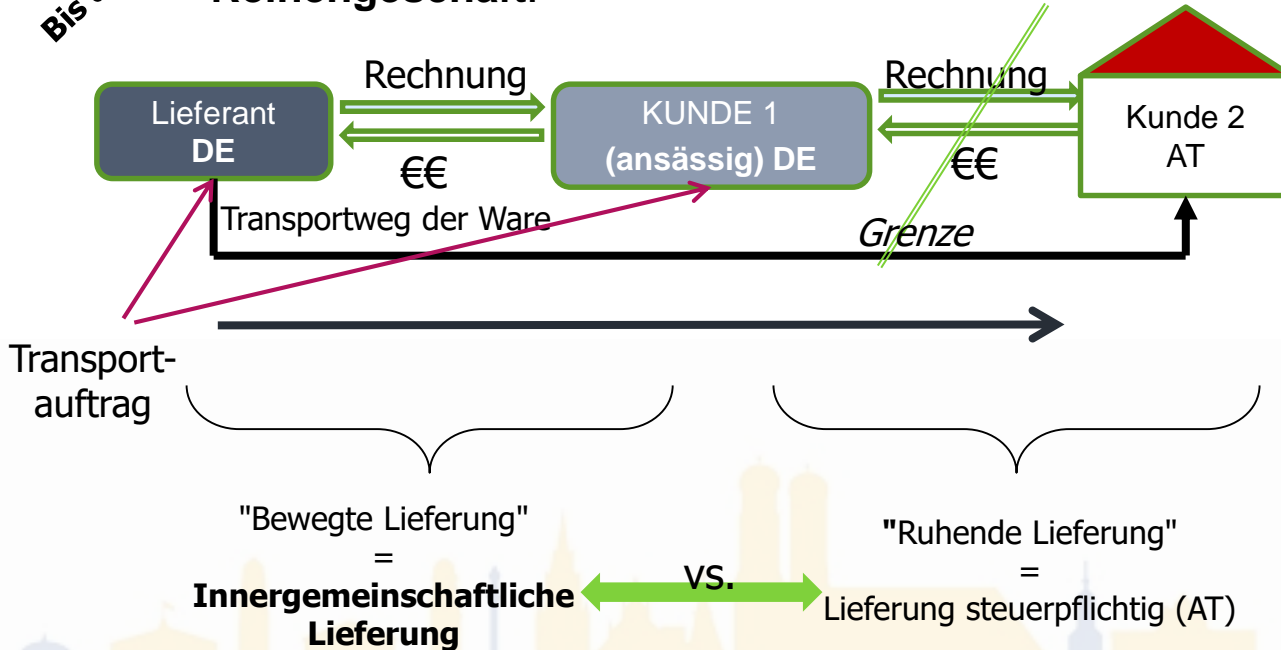
## Hintergrund und Reformerfordernis:

- Bisherige unterschiedliche Vorgehensweise in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten.
  - Risiken der Doppelbesteuerung und aufwändige zwischenstaatliche Abstimmung
- Risiken der abweichenden Auslegung durch die Finanzverwaltung
- EuGH- und BFH-Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang nicht zu in der Praxis handhabbaren Kriterien geführt („Prüfung jedes Einzelfalls“)

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Reihengeschäfte

Bis dato

## Reihengeschäft:



Kriterien/Indizien für widerlegbare Vermutung:

- Übergang Risiko
- Incoterms
- Vertragliche Vereinbarung
- Verwendung USt-IdNr.

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Reihengeschäfte

## (Erstmalige) Definition eines Reihengeschäfts (neu § 3 Abs. 6a Satz 1 UStG-E):

- Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn
  - **mehrere Unternehmer** Umsatzgeschäfte über **denselben Liefergegenstand** abschließen,
  - dieser Liefergegenstand bei der Beförderung oder Versendung – unmittelbar –
  - vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt.
- Wichtig bei Transport über die Grenze
- Unmittelbarkeit: Nur ein Unternehmer in der Kette kann die Transportverantwortlichkeit im Reihengeschäft innehaben.
  - Liegt die Transportverantwortlichkeit bei mehreren an der Reihe beteiligten Unternehmen, liegt eine gebrochene Versendung vor und insoweit kein Reihengeschäft
  - Unklar: geteilter Transport – Übergabe an Bestimmungsort: Ende des Liefer-/Reihengeschäft?
  - **Unverändert:** Nur eine Lieferung kann die bewegte Lieferung sein!



# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Reihengeschäfte

## Die Zuordnung der Warenbewegung erfolgt grds. nach der Transportveranlassung.

Transportauftrag: erteilt grundsätzlich der Unternehmer, der den Gegenstand selbst oder auf dessen Rechnung er durch einen Dritten versendet/befördert wird.

### Nach der Neuregelung gelten die folgenden Grundsätze:

- Zuordnung der Warenbewegung zur Lieferung des ersten Unternehmers in der Reihe, wenn die Beförderung oder Versendung durch diesen veranlasst
- Zuordnung der Warenbewegung zur Lieferung des letzten Unternehmers in der Reihe, wenn die Beförderung oder Versendung durch diesen veranlasst
- Bei Beförderung durch einen Zwischenhändler soll die Warenbewegung grundsätzlich der Lieferung an ihn zuzuordnen sein. **Zwischenhändler ist immer der, der gleichzeitig Abnehmer & Lieferant ist. Also niemals der erste Lieferer und letzte Abnehmer**

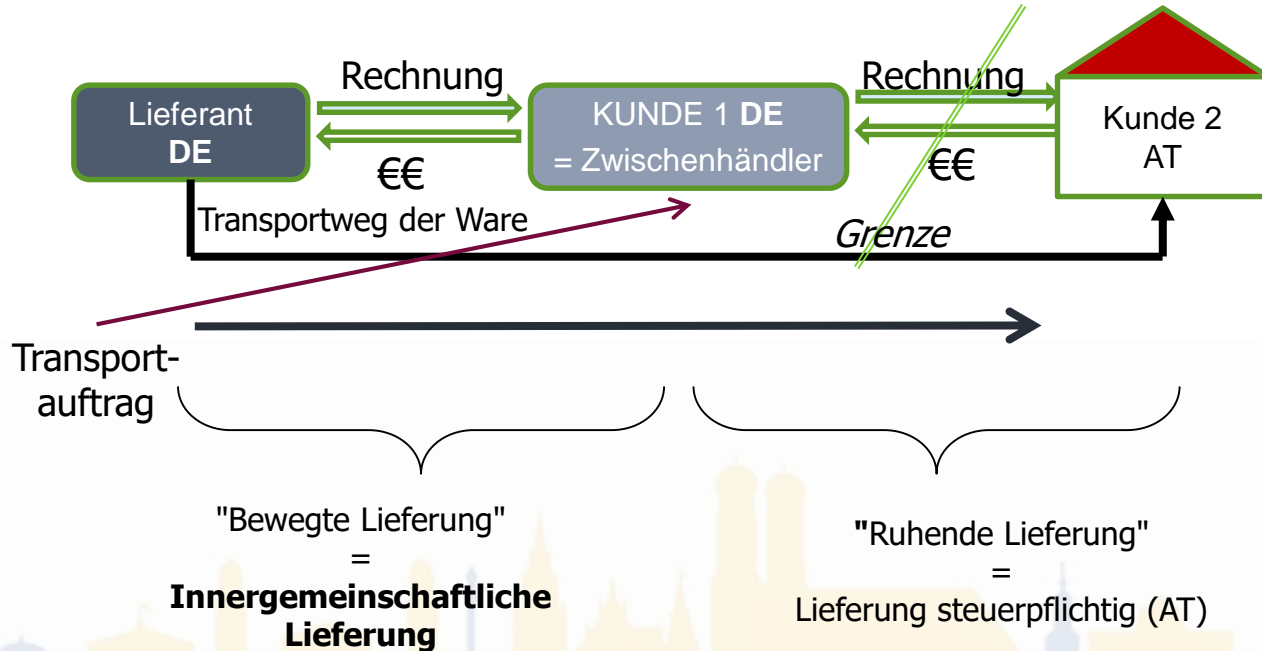
# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Reihengeschäfte

## Rechtsfolge beim Zwischenhändler:

- Grundsatz: Bewegte Lieferung ist die Lieferung an den Zwischenhändler (siehe nächste Folie)
- Wechsel der Zuordnung (**NEU**)
  - **EU:** Zuordnung der Warenbewegung: Lieferung des Zwischenhändlers an seinen Abnehmer: **Zwischenhändler verwendet seine ihm vom Abgangsstaat der Ware erteilte USt-IdNr. im Lieferzeitpunkt.**
  - **Ausfuhr (Drittland):** gesetzliche Vermutung widerlegbar durch Nachweis einer vom Mitgliedstaat des Beginns der Beförderung/Versendung erteilten USt-IdNr. oder St-Nr.
  - **Einfuhr:** Abstellen auf die Anmeldung zum zoll- und steuerrechtlichen freien Verkehr
    - durch den Zwischenhändler ausgeführte Lieferung ist die warenbewegte Lieferung,
    - wenn der Gegenstand der Lieferung in seinem Namen oder im Rahmen der indirekten Stellvertretung für seine Rechnung zum zoll- und steuerrechtliche freien Verkehr angemeldet wird.

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Reihengeschäfte

## Grundsatz: Reihengeschäft Transportauftrag durch Zwischenhändler

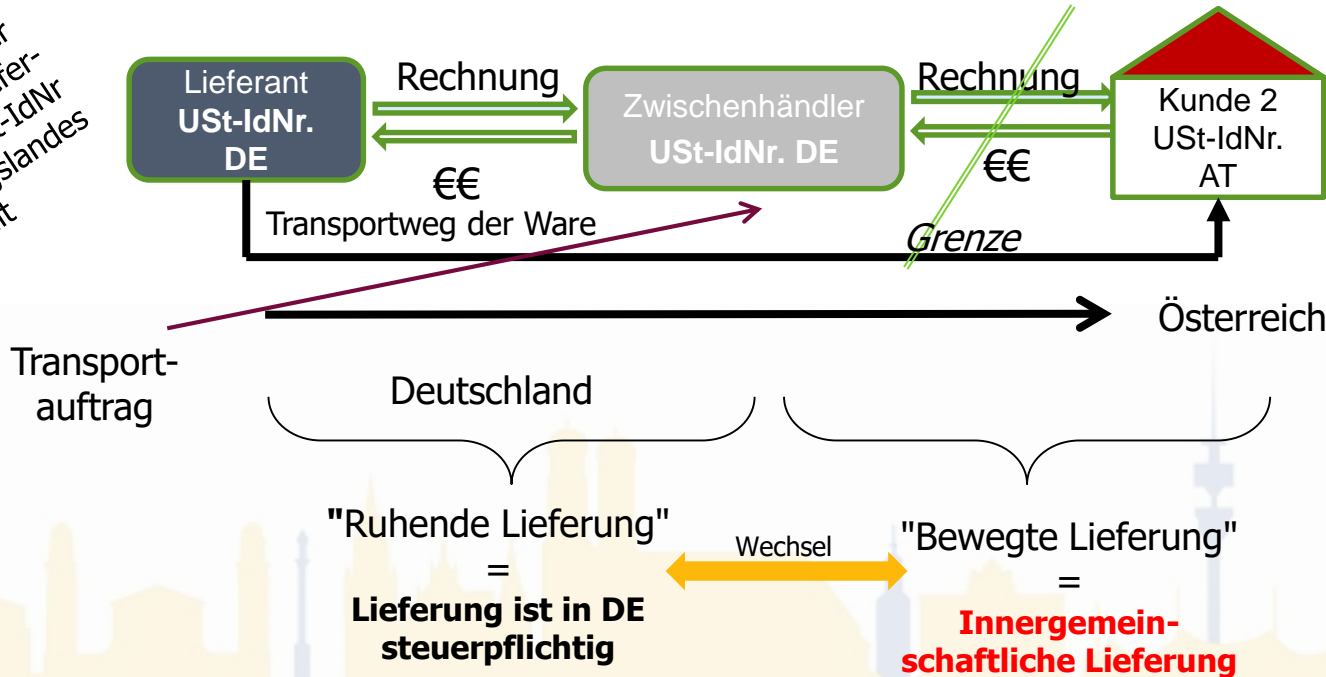


Keine  
Änderung zur  
bisherigen  
Regelung

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Reihengeschäfte

## Wechsel Zuordnung: NEUE Zuordnung nach USt-IdNr

Zwischenhändler teilt seinem Lieferanten die USt-IdNr des Abgangslandes mit



# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Reihengeschäfte

## **Bewertung der Neuregelung des § 3a Abs. 6a UStG-E:**

- Die Neuregelung ist zu begrüßen, da sie innerhalb der EU zu Rechtssicherheit beitragen wird.
- Die Regelung setzt (weitgehend) die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung zur Ortsvorschrift für die Lieferung des Zwischenhändlers um
- Die (problematische) Rechtsprechung von EuGH und BFH, wonach für die Zuordnung der bewegten Lieferung der Gefahrenübergang maßgeblich sein soll, wird damit obsolet
- Probleme bei der Zuordnung des Transports zu einem der beteiligten Unternehmer bleiben jedoch bestehen

## **Umsetzung manueller und digitaler Prozesse!**

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Innergemeinschaftliche Lieferung (Digitalisierung)

## Prozesse und IT-Anpassungen (KI):

- Anpassung der internen sowohl manuellen wie auch digitalen Prozessstruktur
- Automatisierung der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Reihengeschäfte und der Zuordnung der bewegten Lieferung leichter möglich
  - IT-Protokolle/Reports notwendig, soweit Abweichungen vom Ist-Prozess
  - Manuelle Steuerungen/Zuordnungen/Freigaben regeln
- Prüfung der bisherigen Aufbau- und Ablauforganisation
  - Definition der Verantwortlichkeiten
    - zur Umsetzung der Anpassung der IT und manuellen Prüfprozesse
    - zur Einholung der umsatzsteuerlich relevanten Informationen!
- Evtl. weitere Automatisierungen zu digitalen Prüfschritten (z.B. retrograde Prüfung)

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Steuersatzermäßigung für E-Books

## Hintergrund:

- Nach dem **geltenden Recht unterliegen gedruckte Bücher dem ermäßigten Steuersatz, während E-Books mit dem Regelsteuersatz besteuert werden.**
- Die hierauf beruhende EU-Regelung (Art. 98 MwStSystRL) stellt im Rahmen der Steuerermäßigung auf die Lieferung von Büchern auf „**physischen Trägern**“ ab
- Damit ist diese Differenzierung, wonach E-Books nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, auch europarechtlich nicht zu beanstanden
- Jedoch führte dies zu einer **Ungleichbehandlung zwischen der Lieferung des Drucktitels und des inhaltlich identischen E-Books**
- Aufgrund dessen wurde die EU-Regelung geändert und räumt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, für E-Books den gleichen ermäßigten Steuersatz anzuwenden wie für gedruckte Erzeugnisse

# 1. Jahressteuergesetz 2019

## - Steuersatzermäßigung für E-Books

### Neuregelung:

- Mit Wirkung zum **1.1.2020** soll für die **Lieferung** von **E-Books** und die **elektronische Lieferung von Hörbüchern** der **ermäßigte Steuersatz** zur Anwendung gelangen.
- **Voraussetzung:** das elektronische Produkt muss dem Drucktitel „**funktional entsprechen**“.
- Die Dauer der Überlassung soll nicht entscheidend sein
- Nach der Gesetzesbegründung sind explizit **Hörbücher und Online-Publikationen auf jeglichen Endgeräten begünstigt**
- **Keine Steuersatzermäßigung** soll für die folgenden Leistungen bestehen:
  - Produkte, die überwiegend aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen oder überwiegend Werbezwecke dienen
  - Erzeugnisse für die es keine gegenständliche Erscheinungsform gibt, wie der Zugang zu
    - Datenbanken, die eine Vielzahl von E-Books, Zeitungen, etc. enthalten (Warum?)
    - Suchmaschinen, Nachrichtenseiten, Social Media Plattformen sowie Kartenmaterial



# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Steuersatzermäßigung für E-Books

## Bewertung der Neuregelung:

- Die Neuregelung ist überfällig, da die bisherige Ungleichbehandlung nur schwer zu rechtfertigen ist
- Probleme bei der Bestimmung der anteiligen Bemessungsgrundlagen, bei Produkten, die sowohl physisch als auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden, entfallen, aber nicht vollständig
  - Warum Datenbanken ausgenommen sein sollen, die nur Buchbestände enthalten, ist nicht nachvollziehbar.
  - Es ist zu erwarten, dass sich künftig neue Abgrenzungsprobleme ergeben (Stichwort: technische Entwicklungen).

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Weitere Änderungen (1)

## Überblick zu den weiteren wesentlichen Änderungen im Rahmen des JStG 2019:

- **§ 3f UStG:** Aufhebung der Sonderregelung zum Leistungsort für unentgeltliche Leistungen.
- Änderungen bei **verschiedenen Steuerbefreiungen**, insbesondere
  - § 4 Nr. 6e UStG: Steuerbefreiung für Catering-Leistungen an Bord eines Schiffes entfällt
  - § 4 Nr. 14 UStG: Heilbehandlungen
  - § 4 Nr. 18 UStG: Wohlfahrtspflege
  - § 4 Nr. 21 bis 23 UStG: **Bildungs- und Erziehungsleistungen**
  - § 4 Nr. 25 UStG: Jugendhilfe
  - § 4 Nr. 29 UStG: **Neuaufnahme der Steuerbefreiung für bestimmte selbstständige Personenzusammenschlüsse**

# 1. Jahressteuergesetz 2019 - Weitere Änderungen (2)

## Überblick zu den weiteren wesentlichen Änderungen im Rahmen des JStG 2019:

- **§ 18 Abs. 9 S. 3 UStG** – siehe Folie 44
- **§ 22b UStG:** Einführung der Verpflichtung für Fiskalvertreter zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldung und Zusammenfassender Meldung (ZM)
- **§ 25 UStG:** Anpassung des Anwendungsbereichs der Sonderregelung für Reiseleistungen an die EuGH-Rechtsprechung. (Erweiterung auf B2B-Umsätze; Abschaffung der Gesamtmarge)
- **§ 25f UStG:** Einführung einer neuen Missbrauchsvorschrift: Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Hinterziehung

# Inhaltsverzeichnis

1. Geplantes Jahressteuergesetz 2019 (Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der Elektromobilität)
2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung)
3. Formular UStVA & UStJE 2019

## 2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung) - Allgemein zum Vorsteuervergütungsverfahren

### Hintergrund:

- Soweit inländischen Unternehmen mit ausländischer Umsatzsteuer oder ausländische Unternehmen mit inländischer Umsatzsteuer belastet werden, kann im jeweiligen Staat das **Vorsteuervergütungsverfahren** zur Anwendung kommen, soweit die Unternehmen keine Ausgangsumsatzsteuer schulden.
  - Vorsteuervergütungsverfahren (Antragsrecht)
    - EU-Unternehmen uneingeschränkt (Antragsfrist 9 Monate – elektronisch)
    - Drittland – nur bei Gegenseitigkeit (Antragsfrist 6 Monate – elektronisch)
  - Typische Sachverhalte – Ort der Leistung im Inland
    - Hotelkosten & Fahrtkosten
    - Inlandsbezug von Waren für Umsätze, die dem Reverse Charge unterliegen
- **Unverändert sehr formalistisch und streng bezüglich der Abwicklung – Achtung bei EU-Erstattungen**

## 2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung) - EuGH zu Frist

### EuGH-Urteil vom 2.5.2019 (C-133/18):

- Sachverhalt:
  - Im Streitfall hatte ein deutsches Unternehmen bei der betreffenden französischen Behörde einen Vorsteuervergütungsantrag gestellt
  - Im Rahmen der Bearbeitung forderte die französische Steuerbehörde bei der deutschen Gesellschaft zusätzliche Informationen zum gestellten Antrag an
  - Nach der einschlägigen EU-Vorschrift sind angeforderte Informationen „innerhalb eines Monats“ vorzulegen
  - Da die deutsche Gesellschaft die Informationen nicht innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat bereitstellte, lehnte die französische Finanzverwaltung den Vorsteuervergütungsantrag insgesamt ab

## 2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung) - EuGH zu Frist

### EuGH-Urteil vom 2.5.2019 (C-133/18):

- Entscheidung:
  - Nach Auffassung des EuGH handelt es sich bei der **einmonatigen Beantwortungsfrist nicht um eine Ausschlussfrist**, deren Nichteinhaltung per se zur Versagung des Anspruchs auf Erstattung der Vorsteuer führt.
  - Aufgrund der **fehlenden Präzisierung des Wortlauts** der betreffenden Vorschrift durch einen klarstellenden Zusatz wie „spätestens“, **lehnte der EuGH die Vorgehensweise der französischen Finanzverwaltung ab.**

## 2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung) - EuGH-Vorlage wg. richtiger Rechnungsnummer

### **BFH-Vorlage an den EuGH vom 13.2.2019 (XI R 13/17):**

- Sachverhalt:
  - Ein österreichisches Unternehmen beantragte über das von der österreichischen Finanzverwaltung eingerichtete Portal beim deutschen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Erstattung von Vorsteuern aus Lieferantenrechnungen für Kraftstoffe
  - In der amtlichen Anlage zum Vergütungsantrag wurden zu den Rechnungen in der Spalte "Beleg-Nr."
    - nicht die in der jeweiligen Rechnung aufgeführte Rechnungsnummer,
    - sondern eine weitere, jeweils in der Rechnung ausgewiesene und in der Buchhaltung der Klägerin erfasste Referenznummer eingetragen.
  - Das BZSt lehnte die Vergütung ab
  - Der Antrag habe nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen, weil nicht die auf den Rechnungen angegebenen Rechnungsnummern eingetragen worden seien



## 2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung) - EuGH-Vorlage wg. richtiger Rechnungsnummer

### BFH-Vorlage an den EuGH vom 13.2.2019 (XI R 13/17):

- Entscheidung:
  - Der **BFH tendiert dazu, dass ein wirksamer Vergütungsantrag** vorliegt
  - Dieser setzt nicht die inhaltliche Richtigkeit, sondern seine formelle Vollständigkeit, voraus
  - **Entscheidend sei**, dass die Angabe der betreffenden Referenznummer ebenso wie die Rechnungsnummer eine **eindeutige Zuordnung der Rechnungen** ermögliche
  - Jedoch hat der BFH Zweifel, ob dieses Ergebnis mit dem Unionsrecht in Einklang steht, weshalb er die Sache dem **EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat**

## 2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung) - EuGH-Vorlage zum Vorsteuervergütungsverfahren

### Beurteilung der Rechtsprechung:

- Der von den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten praktizierte Formalismus beim Vorsteuervergütungsantrag ist unverändert hoch.
- Unter dem Aspekt des Nettoprinzips der Umsatzsteuer, wäre es wünschenswert und dringend erforderlich, dass die strengen Vorgaben für den Vergütungsantrag gelockert werden
- Das BZSt hat in der Praxis schon Vorsteuervergütungsanträge abgelehnt, weil auf in der Rechnung verwiesene Verträge nicht vorgelegt wurden mit der Begründung die Rechnungen wurden nicht vollständig vorgelegt
- Anlässlich des Vorlagebeschlusses des BFH wird mit Spannung erwartet, wie sich der EuGH weiter zur Formstrenge beim Vergütungsverfahren und zur Fristwahrung positioniert

## 2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung) - BFH zu abgelehnter Rechnung

### **BFH** (Beschluss vom 30.4.2019, V B 43/17)

- Beschluss: eine Vorsteuervergütung über eine Rechnung die bereits einmal abgelehnt wurde, (z.B. im Oktober 2018), darf nicht nochmal in einem Jahresantrag beantragt werden
- Leitsatz: „Lehnt das BZSt einen Antrag auf Vergütung der
  - in einer bestimmten Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuer als abziehbare Vorsteuer ab und
  - wird dieser Bescheid formell und materiell bestandskräftig,
  - kann der Steuerpflichtige die Vorsteuerbeträge nicht in einem weiteren Antrag erneut geltend machen.“

## 2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung) - Änderung Jahressteuergesetz 2019 (RefE)

### Einschränkung des Veranlagungsverfahrens für nicht ansässige Unternehmen:

- Strittig war bis dato, ob das **Vorsteuervergütungsverfahren** oder das **Regelverfahren für die Erstattung von Vorsteuern** anzuwenden ist, wenn eine Rechnung nach § 14c UStG vorlag.
- Die gem. **§ 14c UStG geschuldete Steuer** ist im **Regelbesteuerungsverfahren** anzumelden.
  - Vorsteuerbeträge des gleichen Kalenderjahrs?
- Mit § 18 Abs. 9 S. 3 UStG-E 08.05 (für EU-Unternehmer) und i.V.m. § 15 Abs. 4b UStG-E (für Drittlandsunternehmer) wird nun geregelt, dass die **Vorsteuer für solche Fälle nur im Vorsteuervergütungsverfahren geltend gemacht werden kann**
- Damit wird die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich umgesetzt und anderslautende BFH-Rechtsprechung ausgehebelt (BFH v. 19.11.2014, V R 41/13)
- Eine in der Praxis in Einzelfällen mögliche Gestaltung, durch bewussten Ausweis einer unrichtigen Umsatzsteuer (§14c UStG) in den Rechnungen zum Regelverfahren zu kommen, ist damit obsolet

# Inhaltsverzeichnis

1. Geplantes Jahressteuergesetz 2019 (Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der Elektromobilität)
  - Innergemeinschaftliche Lieferung
  - Konsignationslager
  - Reihengeschäfte
  - Überblick weitere Änderungen
2. Vorsteuervergütung (ausgewählte Rechtsentwicklung)
3. Formular UStVA & UStJE 2019

### 3. Neues vom BMF - Anpassungen UStVA-Formular

- Das BMF hat bereits zum Ende 2018 mit den folgenden BMF-Schreiben die im Formular zur Umsatzsteuervoranmeldung 2019 vorgenommene Anpassungen kommuniziert:
  - BMF vom 14.12.18 - UStVA 2019 - Anpassung 2 Kalenderjahr 2019 - zu § 3a UStG
  - BMF vom 08.10.18 - UStVA 2019 - Änderungen in Formular 2019 (Anpassung § 13b UStG)
- Die für die **Praxis wichtigste Änderung ist, dass die zu deklarierenden §13b UStG Umsätze zusammengefasst wurden**
- In den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG waren bis 2018 im Vordruckmuster
  - vom leistenden Unternehmer die Kennzahl 68 oder 60 und
  - vom Leistungsempfänger die bezogene Leistung nebst Steuer in den Kennziffer 46/47, 52/53, 73/74, 78/79, 84/85 zuzuordnen.

### 3. Neues vom BMF - Anpassungen UStVA-Formular

Danach ist **ab 1. Januar 2019** in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

- vom leistenden Unternehmer nur noch die Kennzahl 60 und
- vom Leistungsempfänger (Steuerschuldner nach § 13b Abs. 5 UStG) im Formular USt 1 A nur noch in 3 Zeilen

wie folgt einzutragen:

- steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG) nebst Steuer in der Kennziffer 46/47,
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG), nebst Steuer in der Kennziffer 73/74 und/oder
- (alle) anderen Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG) nebst Steuer in der Kennziffer 84/85.





### 3. Neues vom BMF - Anpassungen UStVA-Formular

- Grundsätzlich sollten die IT-Dienstleister die Umsetzung bzw. systemtechnische Anpassungen des Formulars zur Umsatzsteuervoranmeldung vornehmen.
- Dennoch bestehen Risiken einer fehlerhaften Umsatzsteuervoranmeldung, wenn
  - der Unternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist und bestimmte § 13b-Umsätze beim Leistungsempfänger wegen des Wegfalls einer Kennziffer nicht deklariert würden.
  - Theoretisch könnte auch der Fehler auftreten, dass der § 13b Umsatz beim Leistungsempfänger nicht deklariert wird, weil die Kennzahl weggefallen ist, aber der Vorsteuerbetrag voll geltend gemacht würde.
  - Insoweit könnte eine Nicht-Zahlung der geschuldeten § 13b UStG-Umsatzsteuer auftreten. Grundsätzlich sollte das ein Fehlerprotokoll aus dem System aber verhindern.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Haben Sie noch Fragen?

# Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
  - StB Erwin Herzing
  - [erwin.herzing@crowe-kleeberg.de](mailto:erwin.herzing@crowe-kleeberg.de)
  - Telefon: 089 55 983-0
  - Telefax: 089 55 983-280
  - Weitere Informationen unter:
    - [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)



# Münchener Bilanzgespräche 2019

Termine und Themen unter [www.muenchener-bilanzgespraeche.de](http://www.muenchener-bilanzgespraeche.de)

→ 17. Oktober 2019, 19.00 Uhr  
Grenzüberschreitende Mobilität –  
rechtliche und steuerliche Fallstricke

→ 21. November 2019, 19.00 Uhr  
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

## Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

## Münchener Bilanzgespräche

Bei den Münchener Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchener Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchener Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchener Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

# Disclaimer / Copyright

- Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

- Copyright-Vermerk

© 07/2019. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.